

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

A. Problem und Ziel

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) ist gemäß § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Die Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) in der am 30. September 2020 geltenden Fassung ist nach § 21 Absatz 2 ZHG für Studierende der Zahnheilkunde, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2021 beginnen oder bereits begonnen haben, weiter anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass die Vorschriften der ZApprO, die die Ausgestaltungen und Durchführung des Studiums betreffen, für die Studierenden gelten und anzuwenden sind, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2021 beginnen.

Damit das Studium wie geplant zum 1. Oktober 2021 nach den Vorgaben der ZApprO begonnen werden kann, sind die Universitäten aktuell mit der Umsetzung dieser Regelungen befasst. Im Rahmen der Ausgestaltung des Studiums nach den neuen Vorgaben sind vereinzelt Fragestellungen bei der Umsetzung aufgetreten, die an einzelnen Stellen eine Schärfung bzw. Klarstellung des Regelungstextes erfordern.

Zudem hat die Corona-Pandemie die Universitäten vor große Herausforderungen gestellt. Die Ausgestaltung der neuen Curricula nach den Vorgaben der ZApprO konnte nicht in dem geplanten Umfang für alle Studienabschnitte vorgenommen werden, sodass ein Übergang der Studierenden der Zahnheilkunde im 5. und 6. Fachsemester vom Studium nach den Vorgaben der ZÄPrO in das Studium nach den Vorgaben der ZApprO nicht vollständig gewährleistet werden kann.

Mit dieser Verordnung sollen zum einen Klarstellungen vorgenommen und damit eine einheitliche Anwendung der Vorschriften der ZApprO gewährleistet werden. Zum anderen werden die Übergangsregelungen überarbeitet, damit die Studierenden neben den notwendigen pandemiebedingten Einschränkungen im Lehrbetrieb keinen weiteren Belastungen ausgesetzt sind und ihnen keine Nachteile durch die Umstellung des Studiums im weiteren Studienverlauf entstehen.

Die Herausforderungen der Covid-19-Pandemie haben zudem in besonderer Weise gezeigt, welche herausragende Bedeutung das öffentliche Gesundheitswesen mit seinen bevölkerungsmedizinischen und sozialkompensatorischen Aufgaben in Deutschland hat. Die Gesundheitsminister und -ministerinnen von Bund und Ländern haben sich am 5. September 2020 auf den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) verständigt, der auch darauf abzielt, dass Studierende der Medizin bereits im Studium stärker an die Themenfelder der öffentlichen Gesundheit herangeführt werden sollen, um dadurch einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu leisten. Der Pakt für den ÖGD wurde am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossen. Damit das öffentliche Gesundheitswesen auch in der Ausbildung mehr als bisher Berücksichtigung findet, wird dieses nun zeitnah in der derzeit geltenden Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) gestärkt.

Durch die Corona-Pandemie haben zugleich digitale Lehrformate an Bedeutung gewonnen. Mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiZÄPrOAbwV) und der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Unterrichtsveranstaltungen in der zahnärztlichen und ärztlichen Ausbildung ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden können. Diese Unterrichtsformate haben sich inzwischen bewährt. Damit digitale Lehrformate auch nach der pandemischen Lage eingesetzt werden können, wird diese Möglichkeit in der ZÄPrO und in der ÄÄPrO verankert. So können die bisherigen Formate weiterhin angewendet und weiterentwickelt werden.

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThÄÄPrO) enthält in § 51 Absatz 1 einen Verweisungsfehler auf § 49 Absatz 4 PsychThÄÄPrO, der zu beseitigen ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung zu gewährleisten.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Es erfolgt eine Klarstellung zu den Prüfungszeitpunkten der einzelnen Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung.
- Die Regelungen der §§ 3, 5 und 7 Absatz 1 der EpiZÄPrOAbwV werden in die ZÄPrO aufgenommen, damit in bestimmten Situationen Zuschauer aus dem Prüfungsraum ausgeschlossen und die Prüfung in einen anderen Raum per Bild und Ton für Zuschauer übertragen werden kann.
- Der Begriff „Krankenpflegedienst“ wird in der ZÄPrO durch den Begriff „Pflegeteam“ abgelöst.
- Die Übergangsregelung der §§ 133 und 134 ZÄPrO werden dahingehend überarbeitet, dass die Studierenden, die ihr Studium nach der am 30. September 2020 geltenden Fassung der ZÄPrO bis zum 1. Oktober 2021 beginnen oder bereits begonnen haben, nach der ZÄPrO fortführen und abschließen.
- Es werden redaktionelle Korrekturen in der ZÄPrO vorgenommen.
- Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in der ZÄPrO und der ÄÄPrO werden neu gefasst.
- In der zahnärztlichen und der ärztlichen Ausbildung wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Unterrichtsveranstaltungen ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden können.
- Das öffentliche Gesundheitswesen und bevölkerungsmedizinische Inhalte werden in das Ausbildungsziel und die Prüfungsinhalte der ÄÄPrO aufgenommen. Es wird klargestellt, dass die Famulatur und das Praktische Jahr auch in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens abgeleistet werden können und das öffentliche Gesundheitswesen wird ein eigenes Fach in der ÄÄPrO.
- Es wird ein Verweisungsfehler in § 51 Absatz 1 PsychThÄÄPrO bereinigt, und es werden entsprechende Folgeänderungen vorgenommen. Da die Regelung in § 51 Absatz 1 PsychThÄÄPrO auf einem Maßgabebeschluss des Bundesrates beruht, der sich für eine „Parcours-Pool-Lösung“ anstelle einer Prüfung ausgesprochen hat, die aus einzelnen Prü-

fungsaufgaben aus den in § 48 Absatz 2 bis 6 PsychThApprO genannten Kompetenzbereichen besteht, wird § 49 PsychThApprO auf diese Lösung hin angepasst. Dementsprechend werden für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bereits zusammengesetzte Parcours zur Verfügung gestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung der ZApprO reduziert sich der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger einmalig in Höhe von 176 Tsd. Stunden und 800 Tsd. Euro Sachkosten. Betroffen sind die Studierenden der Zahnmedizin, die sich zum 1. Oktober 2021 im zweiten bis fünften Semester ihres Studiums befinden. Die Änderungen der ÄApprO und der PsychThApprO lösen keinen Erfüllungsaufwand aus.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Entfällt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung der ZApprO reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Länderverwaltung einmalig um 416 Tsd. Euro. Die Änderungen der ÄApprO und der PsychThApprO lösen keinen nennenswerten Erfüllungsaufwand aus.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Vom ...

Auf Grund des

- § 3 Absatz 1, 2 und 2a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) und dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist,
- § 4 Absatz 1 bis 3 und 5 bis 6a der Bundesärzteordnung, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), dessen Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1776), dessen Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1776), dessen Absatz 6 durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert und dessen Absatz 6a durch Artikel 29 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden ist,
- § 20 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Pflegedienst“.
 - b) Die Angabe zu Anlage 10 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 10 Zeugnis über den Pflegedienst“.
2. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „dieser Ziele“ durch die Wörter „des in Absatz 1 genannten Ziels“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Krankenpflegedienst“ durch das Wort „Pflegedienst“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Ziele erreicht werden“ durch die Wörter „das in § 1 Absatz 1 genannte Ziel erreicht wird“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Studienordnung

(1) Die Universität legt in einer Studienordnung fest, an welchen Unterrichtsveranstaltungen die Studierenden erfolgreich teilzunehmen haben.

(2) In der Studienordnung ist für die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Unterrichtsveranstaltungen, in denen praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden sollen, die regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) der Studierenden an diesen Unterrichtsveranstaltungen vorzusehen.

(3) In der Studienordnung ist auch das Nähere zu den Anforderungen an die erfolgreiche Teilnahme der Studierenden zu regeln.“

6. In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Ergebnisse“ das Wort „öffentlich“ eingefügt.
7. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann auch digital durchgeführt werden.“
8. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anschauung“ die Wörter „des zu vermittelnden Lehrstoffs“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Praktische Übungen können durch digitale Lehrformate begleitet werden.“
9. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.“
10. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Studierenden können bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung von der Universität angebotene Wahlfächer ableisten.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern der oder die Studierende ein Wahlfach nach Absatz 1 gewählt hat, werden die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen benotet.“

12. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Pflegedienst

(1) Der Pflegedienst hat den Zweck, Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen der Pflege vertraut zu machen.

(2) Der Pflegedienst ist in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand abzuleisten, der dem eines Krankenhauses vergleichbar ist. Als Nachweis stellt das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung dem Studienanwärter oder der Studienanwärterin oder dem oder der Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 aus.

(3) Der Pflegedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.

(4) Der Pflegedienst dauert einen Monat.

(5) Auf den Pflegedienst sind anzurechnen:

1. eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
3. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
4. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz.

(6) Der Pflegedienst muss nicht abgeleistet werden, wenn der oder die Studierende über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung

1. als Entbindungspfleger oder Hebamme,
2. als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
3. als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
4. in der Gesundheits- und Krankenpflege,
5. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
6. in der Altenpflege oder
7. als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau

verfügt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der oder die Studierende über eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe verfügt.

(7) Ein im Ausland abgeleiteter Pflegedienst kann angerechnet werden, wenn er den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht. Eine im Ausland abgeleitete pflegerische Tätigkeit oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie mit den in Absatz 5 genannten Tätigkeiten oder mit den in Absatz 6 genannten Ausbildungen vergleichbar ist.

(8) Die Ableistung des Pflegedienstes ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.“

13. In § 19 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „nach § 18“ gestrichen.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „Krankenpflegedienst“ durch das Wort „Pflegedienst“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „nach § 18“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „nach § 18“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 oder eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Anlage 3 und die erfolgreiche Teilnahme an den nach Anlage 4 vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen,“.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „nach § 18“ gestrichen.

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Studierende, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben, haben dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung keine Unterlagen über die erfolgreiche Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen in den in Anlage 4 Nummer 1 bis 8 und 11 bis 14 genannten Fächern und Querschnittsbereichen beizufügen.“

15. In § 21 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach § 18“ gestrichen.

16. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Nachteilsausgleich

(1) Einem Studierenden oder einer Studierenden mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung wird bei der Durchführung eines Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung oder eines Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung auf Antrag

ein individueller Nachteilsausgleich gewährt. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an die nach § 18 zuständige Stelle zu richten.

(2) Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung beantragt worden ist.

(3) Die nach § 18 zuständige Stelle kann für die Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich verlangen, dass der oder die Studierende ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen hat. Wird ein ärztliches Attest oder werden andere geeignete Unterlagen verlangt, kann der Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder der Beeinträchtigung hervorgeht.

(4) In welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bestimmt

1. in dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die der Prüfungskommission vorsitzende Person,
2. in dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die der Prüfungskommission vorsitzende Person,
3. in dem mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung die der Prüfungskommission vorsitzende Person und
4. in dem schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung die nach § 18 zuständige Stelle.

Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.“

17. In § 26 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 werden jeweils die Wörter „nach § 18“ gestrichen.

18. In § 27 Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „nach § 18“ gestrichen.

19. § 28 wird wie folgt gefasst:

„Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin abgelegt.“

20. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person kann gestatten, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Studierenden, die prüfenden Personen und die beisitzende Person in die Übertragung einwilligen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 3 darf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht in den anderen Raum übertragen werden.“

21. § 42 wird wie folgt gefasst:

„Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird frühestens am Ende des zweiten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.“

22. In § 48 Absatz 3 wird nach dem Wort „Prüfungsgespräch“ das Wort „soll“ eingefügt, wird das Wort „dauert“ gestrichen und wird nach dem Wort „Studierender“ das Wort „dauern“ eingefügt.

23. § 49 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung kann dieselbe prüfende Person bestellt werden, wenn an der Universität die Voraussetzungen für die Bestellung einer jeweils anderen prüfenden Person nicht bestehen.“

24. In § 50 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des Prüfungselements“ durch die Wörter „der Prüfung“ ersetzt.

25. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person kann gestatten, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Studierenden, die prüfenden Personen und die beisitzende Person in die Übertragung einwilligen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) In dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 3 darf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht in den anderen Raum übertragen werden.“

26. § 58 wird wie folgt gefasst:

„Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.“

27. § 60 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung beginnt in der vorlesungsfreien Zeit und findet in einem Zeitraum von sechs Monaten statt.“

28. § 64 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe b wird jeweils das Wort „parodontal“ durch das Wort „parodontal“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Sofern im Falle von Satz 1 Nummer 2 nicht genügend Patienten oder Patientinnen für die Durchführung einer therapeutischen Maßnahme zur Verfügung stehen, kann diese durch eine weitere präventive Leistung ersetzt werden.“

29. § 66 Absatz 3 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für die Fächer Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Oralchirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Zahnärztliche Radiologie kann dieselbe prüfende Person bestellt werden, wenn an der Universität die Voraussetzungen für die Bestellung einer jeweils anderen prüfenden Person nicht bestehen. Für die Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung kann dieselbe prüfende Person bestellt werden, wenn an der Universität die Voraussetzungen für die Bestellung einer jeweils anderen prüfenden Person nicht bestehen.“

30. In § 67 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des Prüfungselements“ durch die Wörter „der Prüfung“ ersetzt

31. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person kann gestatten, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Studierenden, die prüfenden Personen und die beisitzende Person in die Übertragung einwilligen.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

c) In dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 3 darf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht in den anderen Raum übertragen werden.“

32. § 72 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 werden die Wörter „Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin“ gestrichen.

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin,“.

c) Die Nummer 8 wird die Nummer 9.

33. In § 82 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Krankenpflegedienst“ durch das Wort „Pfle-gedienst“ gestrichen.

34. In § 95 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie soll die Gesamtdauer von etwa fünf Stunden nicht überschreiten.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ist eines der in § 110 Absatz 2 genannten Fächer Gegenstand des praktischen Abschnitts, so soll die Dauer der Prüfung in diesem Fach die nach § 110 Absatz 2 für das jeweilige Fach vorgegebene Dauer nicht überschreiten.“

35. In § 96 Absatz 1 werden die Wörter „Die Eignungsprüfung wird“ durch die Wörter „Der mündliche Abschnitt und der praktische Abschnitt der Eignungsprüfung werden“ ersetzt.

36. In § 99 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „wurde“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.
37. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Kenntnisprüfung wird“ durch die Wörter „Der mündliche Abschnitt und der praktische Abschnitt der Kenntnisprüfung werden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Kenntnisprüfung“ ersetzt.
38. In § 120 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „die antragstellende Person“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
39. In § 133 werden die Wörter „vorbehaltlich des § 134“ gestrichen.
40. § 134 wird gestrichen.
41. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „regelmäßige und“ gestrichen.
 - b) In Nummer 13 werden die Wörter „, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin“ gestrichen.
 - c) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:
„14. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin“.
 - d) Die Nummer 14 wird die Nummer 15.
42. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „regelmäßige und“ werden gestrichen.
 - b) In Nummer 22 werden die Wörter „und Ethik“ gestrichen.
43. In der Anlage 9 werden die Wörter „regelmäßige und“ gestrichen.
44. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 10 (zu § 14 Absatz 2 Satz 2)
Zeugnis über den Pflegedienst“.
 - b) Das Wort „Krankenpflegedienst“ wird durch das Wort „Pflegedienst“ und das Wort „Krankenpflegedienstes“ durch das Wort „Pflegedienstes“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im sechsten Anstrich wird das Komma und werden die Wörter „die Organisation des Gesundheitswesens“ gestrichen.
 - b) Nach dem sechsten Anstrich werden die folgenden Anstriche eingefügt:
 - „- Grundkenntnisse des Gesundheitssystems
 - Grundkenntnisse über die Tätigkeitsfelder des öffentlichen Gesundheitswesens und die bevölkerungsmedizinischen Aspekte von Krankheit und Gesundheit.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „sowie die Präsentation und Diskussion von bevölkerungsmedizinisch relevanten Themen und Szenarien“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Sie können auch in digitaler Form durchgeführt werden.“
 - b) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Sie können auch in digitaler Form durchgeführt werden.“
 - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Vorlesungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan, nach dem die Ausbildung nach Absatz 1 durchzuführen ist (Logbuch). Das Logbuch kann in digitaler Form angeboten werden.“
 - b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „ärztliche Praxen (Lehrpraxen)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „ärztlichen Krankenversorgung“ die Wörter „und geeignete Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In einer geeigneten Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens kann nur die Ausbildung in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete nach Absatz 1 Nummer 3 absolviert werden.“

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf Antrag kann die zuständige Stelle über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf die Ausbildung anrechnen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet ist.“

4. In § 4 Absatz 4 wird nach dem Wort „Lehrpraxen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „ärztlichen Krankenversorgung“ die Wörter „und geeignete Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Famulatur hat den Zweck, dass die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern kennenlernen. In Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung sind die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Famulatur wird unter der Leitung eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin abgeleistet.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „von zwei Monaten“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. für die Dauer eines Monats in einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.“

6. § 10 Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.

7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Nachteilsausgleich

(1) Einem Prüfling mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung wird bei der Durchführung eines Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder eines Teils des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an die nach § 9 zuständige Stelle zu richten.

(2) Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beantragt worden ist.

(3) Die nach § 9 zuständige Stelle kann für die Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich verlangen, dass der Prüfling ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen hat. Wird ein ärztliches Attest oder werden andere geeignete Unterlagen verlangt, kann der Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder der Beeinträchtigung hervorgeht.

(4) In welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bestimmt

1. In dem schriftlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung die nach § 9 zuständige Stelle,
2. in dem mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung der Vorsitzende der Prüfungskommission,
3. In dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die nach § 9 zuständige Stelle und
4. in dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.“

8. § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung soll an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.“

9. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. Öffentliches Gesundheitswesen einschließlich Gesundheitssystem und Gesundheitsökonomie,“.

bb) Die bisherigen Nummern 15 bis 22 werden die Nummern 16 bis 23.

b) Satz 5 Nummer 3 wird aufgehoben.

10. § 28 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung soll an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.“

11. § 30 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. über Grundkenntnisse des Gesundheitssystems verfügt,

8. die Tätigkeitsfelder des öffentlichen Gesundheitswesens kennt und über Grundkenntnisse der bevölkerungsmedizinischen Aspekte von Krankheit und Gesundheit verfügt.“

b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 9 und 10.

12. Dem § 36 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Patientenvorstellung auch mit Hilfe von Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden.“

13. Dem § 37 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Patientenvorstellung auch mit Hilfe von Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden.“

14. In Anlage 2b wird in der Tabelle die Spalte Leistungsnachweis wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt Fächer wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. Öffentliches Gesundheitswesen einschließlich Gesundheitssystem und Gesundheitsökonomie“.

bb) Die bisherigen Nummern 15 bis 21 werden die Nummern 16 bis 22.

b) Im Abschnitt Querschnittsbereiche wird Nummer 3 gestrichen.

15. In Anlage 11a wird in der Tabelle die Spalte Leistungsnachweis wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt Fächer wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. Öffentliches Gesundheitswesen einschließlich Gesundheitssystem und Gesundheitsökonomie“.

bb) Die bisherigen Nummern 15 bis 21 werden die Nummern 16 bis 22.

b) Im Abschnitt Querschnittsbereiche wird Nummer 3 gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) wird wie folgt geändert:

1. § 49 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für jeden Prüfungstermin der anwendungsorientierten Parcoursprüfung wird ein Pool an Parcours erstellt, die sich jeweils aus fünf Prüfungsaufgaben aus den in § 48 Absatz 2 bis 6 genannten Kompetenzbereichen zusammensetzen.“

2. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „zusammengestellten“ die Wörter „Parcours nach § 49 Absatz 4 einen Parcours und mindestens einen Ersatzparcours aus“ durch die Wörter „Parcours nach § 49 Absatz 1 einen Parcours und mindestens zwei Ersatzparcours aus“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Beginn einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung hat die oder der Vorsitzende der anwendungsorientierten Parcoursprüfung den Parcours, der für den jeweiligen Prüfungstermin ausgewählt worden ist, auf seine Plausibilität zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung Hinweise, dass eine Prüfungsaufgabe an einer Station oder der gesamte Parcours fehlerhaft sein könnte, ist einer der Ersatzparcours zu wählen. Für die Ersatzparcours gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Stehen keine weiteren Ersatzparcours zur Verfügung, wählt die oder der Vorsitzende erneut Parcours aus dem Pool der Parcours nach Absatz 1 aus. Für die erneut ausgewählten Parcours gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) ist gemäß § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Nach § 21 Absatz 2 ZHG ist jedoch die Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) in der am 30. September 2020 geltenden Fassung für Studierende der Zahnheilkunde, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2021 beginnen oder bereits begonnen haben, weiter anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass die Vorschriften der ZApprO, die die Ausgestaltungen und Durchführung des Studiums betreffen, für die Studierenden gelten und anzuwenden sind, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2021 beginnen.

Damit das Studium wie geplant zum 1. Oktober 2021 nach den Vorgaben der ZApprO begonnen werden kann, sind die Universitäten aktuell mit der Umsetzung dieser Regelungen befasst. Im Rahmen der Ausgestaltung des Studiums nach den neuen Vorgaben sind vereinzelt Fragestellungen bei der Umsetzung aufgetreten, die an einzelnen Stellen eine Schärfung bzw. Klarstellung des Regelungstextes erfordern.

Zudem hat die Corona-Pandemie die Universitäten vor große Herausforderungen gestellt. Die Ausgestaltung der neuen Curricula nach den Vorgaben der ZApprO konnte nicht in dem geplanten Umfang für alle Studienabschnitte vorgenommen werden, sodass ein Übergang der Studierenden der Zahnheilkunde im 5. und 6. Fachsemester vom Studium der Zahnheilkunde nach den Vorgaben der ZÄPrO in das Studium nach den Vorgaben der ZApprO nicht in der vorgesehenen Form gewährleistet werden kann.

Mit diesem Verordnungsentwurf sollen zum einen Klarstellungen vorgenommen und damit eine einheitliche Anwendung der Vorschriften der ZApprO gewährleistet werden. Zum anderen werden die Übergangsregelungen geändert, damit die Studierenden neben den notwendigen pandemiebedingten Einschränkungen im Lehrbetrieb keinen weiteren Belastungen ausgesetzt sind und ihnen keine Nachteile durch die Umstellung des Studiums im weiteren Studienverlauf entstehen.

Die Herausforderungen der Covid-19-Pandemie haben zudem in besonderer Weise gezeigt, welche herausragende Bedeutung das öffentliche Gesundheitswesen mit seinen bevölkerungsmedizinischen und sozialkompensatorischen Aufgaben in Deutschland hat. Die Gesundheitsminister und -ministerinnen von Bund und Ländern haben sich am 5. September 2020 auf den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) verständigt, für den der Bund 4 Milliarden Euro in den Jahren 2021 bis 2026 zur Verfügung stellt. Der Pakt für den ÖGD wurde am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossen. Die Gesundheitsbehörden in ganz Deutschland sollen personell aufgestockt, modernisiert und vernetzt werden. Der Pakt für den ÖGD zielt auch darauf ab, dass Studierende der Medizin bereits im Studium stärker an die Themenfelder der öffentlichen Gesundheit herangeführt werden sollen, um dadurch einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des ÖGD zu leisten und bei den Studierenden frühzeitig das Interesse an einer Tätigkeit in den Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bevölkerungsmedizin zu wecken. Daher wird das öffentliche Gesundheitswesen nun zeitnah in der geltenden ZApprO gestärkt.

Durch die Corona-Pandemie haben zugleich digitale Lehrformate an Bedeutung gewonnen. Mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer

epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiZÄPrOAbwV) und der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Unterrichtsveranstaltungen in der zahnärztlichen und ärztlichen Ausbildung ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden können. Diese Unterrichtsformate haben sich inzwischen bewährt. Damit digitale Lehrformate auch nach der pandemischen Lage eingesetzt werden können, wird diese Möglichkeit in der ZApprO und in der ÄApprO verankert. So können die bisherigen Formate weiterhin angewendet und weiterentwickelt werden.

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) enthält in § 51 Absatz 1 einen Verweisungsfehler auf § 49 Absatz 4 PsychThApprO, der zu beseitigen ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung zu gewährleisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Es erfolgt eine Klarstellung zu den Prüfungszeitpunkten der einzelnen Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung.
- Die Regelungen der §§ 3, 5 und 7 Absatz 1 der EpiZÄPrOAbwV werden in die ZApprO aufgenommen, damit in bestimmten Situationen Zuschauer aus dem Prüfungsraum ausgeschlossen und die Prüfung in einen anderen Raum per Bild und Ton für Zuschauer übertragen werden kann.
- Der Begriff „Krankenpflegedienst“ wird in der ZApprO durch den Begriff „Pflegeteam“ abgelöst.
- Die Übergangsregelung der §§ 133 und 134 ZApprO werden dahingehend überarbeitet, dass die Studierenden, die ihr Studium nach der am 30. September 2020 geltenden Fassung der ZÄPrO bis zum 1. Oktober 2021 beginnen oder bereits begonnen haben, nach der ZÄPrO fortführen und abschließen.
- Es werden redaktionelle Korrekturen in der ZApprO vorgenommen.
- Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in der ZApprO und der ÄApprO werden neu gefasst.
- In der zahnärztlichen und der ärztlichen Ausbildung wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Unterrichtsveranstaltungen ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden können.
- Das öffentliche Gesundheitswesen und bevölkerungsmedizinische Inhalte werden in das Ausbildungsziel und die Prüfungsinhalte der ÄApprO aufgenommen. Es wird klargestellt, dass die Famulatur und das Praktische Jahr auch in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens abgeleistet werden können und das öffentliche Gesundheitswesen wird ein eigenes Fach in der ÄApprO.
- Es wird ein Verweisungsfehler in § 51 Absatz 1 PsychThApprO bereinigt, und es werden entsprechende Folgeänderungen vorgenommen. Da die Regelung in § 51 Absatz 1 PsychThApprO auf einem Maßgabebeschluss des Bundesrates beruht, der sich für eine „Parcours-Pool-Lösung“ anstelle einer Prüfung ausgesprochen hat, die aus einzelnen Prüfungsaufgaben aus den in § 48 Absatz 2 bis 6 PsychThApprO genannten Kompetenzbereichen besteht, wird § 49 PsychThApprO auf diese Lösung hin angepasst. Dementsprechend

werden für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bereits zusammengesetzte Parcoure zur Verfügung gestellt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit für den Erlass einer Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen, einschließlich deren Änderung, ergibt sich aus § 3 Absatz 1, 2 und 2a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit für den Erlass einer Approbationsordnung für Ärzte, einschließlich deren Änderung, ergibt sich aus § 4 Absatz 1 bis 3 und 5 bis 6a der Bundesärzteordnung.

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit für den Erlass einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, einschließlich deren Änderung, ergibt sich aus § 20 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung hat Folgen im Bereich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen der ZApprO tragen durch die Klarstellung bereits bestehender Regelungen zur Vereinfachung in der Rechtsanwendung bei. Die Überarbeitung der Übergangsregelung führt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowohl bei den Studierenden als auch bei den Universitäten.

Die Änderungen der ÄApprO tragen dahingehend zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem klargestellt wird, dass das Praktische Jahr auch in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens absolviert werden kann. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, Eignungs- und Kenntnisprüfungen auch an Simulationspatienten und –patientinnen durchzuführen. Dadurch wird die Durchführung dieser Prüfungen vereinfacht.

Die Beseitigung eines Verweisungsfehlers in der PsychThApprO trägt zur Rechtsklarheit bei und sichert eine ordnungsgemäße Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten berücksichtigt die

Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verordnung unterstützt insbesondere das Nachhaltigkeitsziel 3 (Gesundheit und Wohlbefinden) und die Leitprinzipien 1 und 5 einer nachhaltigen Entwicklung. Diese sehen vor, dass die Regelung sowohl für heutige wie auch für künftige Generationen sozial tragfähig sein als auch den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern soll, indem sie die künftige (zahn-)medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherstellt. Dies wird erreicht durch Änderungen in der ZApprO, die für einen reibungslosen Übergang der bisherigen auf die neue zahnärztliche Ausbildung erforderlich sind. Zudem ist – wie die Erfahrungen der Corona-Pandemie gezeigt haben – eine stärkere Berücksichtigung des ÖGD auch bereits in der Ausbildung notwendig, um angehende Medizinerinnen und Mediziner für diesen wichtigen Bereich zu gewinnen. Die Ermöglichung, Unterrichtsveranstaltungen in der zahnärztlichen und ärztlichen Ausbildung ganz oder teilweise in digitaler Form durchzuführen, greift die digitalen Entwicklungen und die positiven Erfahrungen, die während der Corona-Pandemie gemacht wurden, für die Regelausbildung auf und trägt in Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 4 (Hochwertige Bildung) einer zukunftsorientierten und modernen Mediziner- und Zahnmediziner Ausbildung bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

1. Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeitaufwand in Stunden	Sachaufwand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. Euro
4.000	-44	-176.000	-200	4.000	-800
4.000	-3	-12.000	0	0	0

Für die Berechnung wurden die bereits im Rahmen der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung (Bundesrats-Drucksache 592/17) durch Abfrage der Länder und durch Einschätzungen und Umfragen studentischer Gruppen erhobenen Angaben zu Grunde gelegt. So wurde die Schätzung der Materialkosten auf 200 Euro pro Person übernommen.

Durch die Überarbeitung der Übergangsregelungen der ZApprO entfällt für die Studierenden, die die naturwissenschaftliche Vorprüfung oder die zahnärztliche Vorprüfung am 31. Oktober 2021 nach der am 30. September 2020 geltenden ZÄPrO noch nicht bestanden haben, die Teilnahme am Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Die Übergangsregelung betrifft die Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des 31. Oktober 2021 im 2. bis 5. Semester des Studiums der Zahnheilkunde befinden. Ausgehend davon, dass bei einer Studienkohorte pro Jahr 2000 Studierende geprüft werden, sind damit 4.000 Studierende von der Übergangsregelung betroffen.

Die Zahnärztliche Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, die aus einem praktischen Prüfungselement und aus einem mündlichen Prüfungselement besteht. Nach der bisherigen Übergangsregelung war vorgesehen, dass die Studierenden, die unter die Regelung

des § 134 Absatz 1 ZApprO fallen, den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolvieren, wobei das Fach Zahnärztliche Prothetik entfallen wäre. Das praktische Prüfungselement umfasste daher 5,5 Prüfungstage und somit 44 Stunden, die künftig entfallen. Das mündliche Prüfungselement beinhaltet für jedes Fach ein Prüfungsgespräch. Da auch hier die Prüfung im Fach Zahnärztliche Prothetik entfallen wäre, hätten insgesamt 6 Prüfungsgespräche mit einer Minstdauer von 30 Minuten je Studierenden und Studierender durchgeführt werden müssen. Dies entspricht einem zeitlichen Umfang von drei Stunden je Studierenden und je Studierender.

Durch die Überarbeitung der Übergangsregelung entfällt diese Prüfung vollständig, sodass sich der Erfüllungsaufwand für die Studierenden reduziert.

2. Änderung der Approbationsordnung für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Änderungen der ÄApprO und der PsychThApprO lösen keinen Erfüllungsaufwand aus.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

1. Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
133	-44	-60,50	-240	-354	-32
3.000			-10		-30

Für die Berechnung wurden die bereits im Rahmen der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung (Bundesrats-Drucksache 592/17) durch Abfrage der Länder erhobenen Angaben, Berechnungen und Pauschalen des Bundesministeriums der Finanzen zu Grunde gelegt.

Durch die Überarbeitung der Übergangsregelungen der ZApprO entfällt für die Studierenden, die die naturwissenschaftliche Vorprüfung oder die zahnärztliche Vorprüfung am 31. Oktober 2021 nach der am 30. September 2020 geltenden ZÄPrO noch nicht bestanden haben, die Teilnahme am Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Die Übergangsregelung betrifft die Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des 31. Oktober 2021 im 2. bis 5. Semester des Studiums der Zahnheilkunde befinden. Ausgehend davon, dass pro Jahr 2000 Studierende geprüft werden, sind damit 4.000 Studierende von der Übergangsregelung betroffen.

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, die aus einem praktischen Prüfungselement und einem mündlichen Prüfungselement besteht. Die Übergangsregelung des § 134 Absatz 1 sah dabei vor, dass beim Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Prüfung im Fach Zahnärztliche Prothetik entfällt. Damit entfallen 44 Stunden je Studierenden und je Studierender an Prüfungszeit für das praktische Prüfungselement und mindestens drei Stunden für das mündliche Prüfungselement.

Für das praktische Prüfungselement wurden Aufsichten benötigt. Durch die Streichung der Übergangsregelung entfallen auch die Prüfungen für die Studierenden der Jahrgänge, für die die Übergangsregelung gilt. Entsprechend den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand in der Bundesrats-Drucksache 592/17 wurde hinsichtlich der Betreuungsrelation im Phantomkurs angenommen, dass eine Aufsichtsperson 15 Studierende während der Prüfungszeit beaufsichtigt, sodass sich bei 2.000 Studierenden eine jährliche Fallzahl von durchschnittlich ca. 133 Prüfungsaufsichten ergibt. Es wird angenommen, dass die die Prüfung beaufsichtigende Person dem höheren Dienst angehört. Für die Sachkosten wurden 12 Euro pro Stunde entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen angesetzt.

Für das mündliche Prüfungselement wird für jedes Prüfungsgespräch eine beisitzende Person bestellt. Entsprechend der Angaben der Länder zur Höhe der Aufwandsentschädigung im Rahmen der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung wird die Aufwandsentschädigung auf 20 Euro pro Stunde geschätzt. Bei einer Minstdauer von 30 Minuten pro Prüfungsgespräch reduziert sich die Aufwandsentschädigung auf 10 Euro pro Prüfungsgespräch.

Da in einem Prüfungstermin bis zu vier Studierende geprüft werden dürfen, ergeben sich pro Jahr 500 Prüfungsgruppen. Bei sechs Prüfungsfächern ergibt sich eine Fallzahl von 3.000.

2. Änderung der Approbationsordnung für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten:

Die Änderungen der ÄApprO und der PsychThApprO lösen keinen nennenswerten Erfüllungsaufwand aus.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung vorgesehen. Eine gesonderte Evaluierung der durch diese Verordnung vorgesehenen Änderungen ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen)

Zu Nummer 1

Mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) wurden die bislang im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen zusammengeführt. Diese Zusammenführung hat auch zur Folge, dass der bisherige Begriff „Krankenpflegedienst“ von dem Begriff

„Pflegedienst“ abgelöst wird. Vor diesem Hintergrund sind die einzelnen Regelungen und Anlagen der ZApprO entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Auch hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Künftig wird das Zeugnis über den Pflegedienst ausgestellt und nicht mehr über den Krankenpflegedienst.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Nur in § 1 Absatz 1 wird das Ziel der zahnärztlichen Ausbildung beschrieben. § 1 Absatz 2 enthält hingegen Konkretisierungen hinsichtlich der Anforderungen und Inhalte der zahnärztlichen Ausbildung, sodass der Verweis in § 1 Absatz 3 dementsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 4

Auch hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Das Ziel der zahnärztlichen Ausbildung wird in § 1 Absatz 1 ZApprO beschrieben, sodass der Verweis entsprechend korrigiert wird.

Zu Nummer 5

Der bisherige § 4 wird in Anlehnung an die Regelung des § 5 PsychThApprO überarbeitet und neu gefasst.

Zu § 4 (Studienordnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 1 ZApprO und regelt, dass die Universität in einer Studienordnung festlegt, an welchen Unterrichtsveranstaltungen die Studierenden erfolgreich teilzunehmen haben. In Anlehnung an § 5 Absatz 1 PsychThApprO wird die Regelung sprachlich überarbeitet. Im Unterschied zur bisherigen Regelung, stellt Absatz 1 nur noch auf die erfolgreiche Teilnahme und nicht mehr auch auf die regelmäßige Teilnahme ab.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist angelehnt an den bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 2. Im Vergleich zur bisherigen Regelung wird nunmehr vorgegeben, dass in der Studienordnung die regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) nur bei Unterrichtsveranstaltungen vorzusehen ist, in denen praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden.

Eine Anwesenheitspflicht bei Unterrichtsveranstaltungen, in denen lediglich theoretische Kenntnisse vermittelt werden, stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in Artikel 12 Absatz 1 sowie Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes dar. So hat der VGH Baden-Württemberg am 21. November 2017 (Az.: 9 S 1145/16) entschieden, dass die bloße Anwesenheit an

einer Lehrveranstaltung keine Aussagekraft für das Erreichen des Lernziels hat. Bei Lehrveranstaltungen, bei denen es maßgeblich um die reine Wissensvermittlung geht, lässt sich das Lernziel regelmäßig auf andere, den Studierenden weniger belastende Art und Weise erreichen, insbesondere durch Eigenstudium. Die Anwesenheitspflicht für praktische Lehrveranstaltungen stellt hingegen keinen Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar, weil praktische Kompetenzen im Unterschied zu theoretischem Wissen nicht ohne weiteres im Selbststudium erworben werden können. Hier ist eine Einweisung und Anleitung durch Lehrpersonen erforderlich, um sicherzustellen, dass die praktischen Kompetenzen im erforderlichen Umfang erworben werden.

Aus diesen Gründen ist insbesondere für die in den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen, bei denen es sich um Praktika, praktische Übungen sowie praktische Kurse handelt, eine Anwesenheitspflicht vorzusehen, weil es in diesen Unterrichtsveranstaltungen um die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten geht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist angelehnt an den bisherigen § 4 Absatz 2. Die Universitäten haben in ihren Studienordnungen insbesondere auch das Nähere zu den Anforderungen an die erfolgreiche Teilnahme der Studierenden zu regeln. Für praktische Übungen, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen wird bereits in § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 4 definiert, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Diese Vorgaben sind bei der Ausgestaltung der Studienordnung zu berücksichtigen. Insbesondere bzgl. der Ausgestaltung der konkreten Vorgaben an die erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen sind die Universitäten frei.

Die bisher in § 4 Absatz 2 enthaltene Vorgabe, dass in der Studienordnung auch die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen zu regeln sind, ist nunmehr von Absatz 2 erfasst.

Zu Nummer 6

Bei der bisherigen Formulierung war unklar, wie die Ergebnisse der Evaluation bekannt gegeben werden sollen. Mit der Ergänzung wird nunmehr vorgegeben, dass die Ergebnisse der Evaluation der Unterrichtsveranstaltungen öffentlich bekannt zu geben sind. Dies kann z. B. durch eine Veröffentlichung auf der Homepage der Universität erfolgen. Durch die veröffentlichten Ergebnisse der Evaluation können Studienbewerber die von ihnen präferierten Universitäten besser vergleichen.

Zu Nummer 7

Während der Corona-Pandemie wurde mit der EpiZÄPrOAbwV die Möglichkeit eröffnet, dass Unterrichtsveranstaltung ganz oder teilweise in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens vor Ort in digitaler Form durchgeführt werden können. Die Universitäten haben in dieser Zeit gute Konzepte für die Durchführung digitaler Lehrformate erstellt. Damit diese Erfahrungen und Konzepte auch nach der Corona-Pandemie fortgeführt und weiterentwickelt werden können, wird diese Möglichkeit nun im regulären Studium verankert. Vorlesungen können damit künftig weiterhin digital durchgeführt werden.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Bislang war unklar, was mit „Gewährleistung der praktischen Anschauung“ gemeint ist. Zur Klarstellung wird nunmehr ergänzt, dass in den praktischen Übungen der zu vermittelnde Lehrstoff veranschaulicht wird.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, dass praktische Übungen durch digitale Lehrformate begleitet werden können. Während der Corona-Pandemie haben sich digitale Lehrformate bewährt. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 7 verwiesen. Im Unterschied zu Vorlesungen, in denen in erster Linie theoretische Kenntnisse vermittelt werden, weisen praktische Übungen einen stärkeren Praxisbezug auf, in dem die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft eigenständig praktische Aufgaben bearbeiten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft an einem Patienten oder einer Patientin tätig zu werden, sofern dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Eine rein digitale Durchführung kommt nicht in Betracht, weil damit z.B. nicht die für den Umgang mit dem Patienten oder der Patientin erforderlichen Kompetenzen vermittelt werden können. Der Sinn und Zweck der praktischen Übungen wäre somit gefährdet. Bei einer Begleitung der praktischen Übungen durch digitale Lehrformate bleibt der Kern dieser Lehrveranstaltung – nämlich der Erwerb praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten – jedoch erhalten.

Zu Nummer 9

Auch für die Durchführung der Seminare wird die Möglichkeit eröffnet, dass diese durch digitale Lehrformate begleitet werden können. In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Dazu kann es erforderlich sein, dass - insbesondere die Erörterung des Lehrstoffs aus den praktischen Übungen - auch an Modellen erfolgt oder Techniken in der Gruppe durch die Lehrkraft genauer gezeigt und erklärt werden. Eine rein digitale Durchführung der Seminare würde daher den Zweck, die vertiefende anwendungs- und gegenstandsbezogene Erörterung des bereits vermittelten Lehrstoffs, gefährden. Eine Begleitung der Seminare durch digitale Lehrformate ist jedoch ohne weiteres – in Abhängigkeit des Lehrstoffs, der vertiefend erörtert werden soll – möglich.

Zu Nummer 10

Nummer 10 eröffnet die Möglichkeit, dass die gegenstandsbezogenen Studiengruppen ebenfalls durch digitale Lehrformate begleitet werden können. Sinn und Zweck der gegenstandsbezogenen Studiengruppen ist die Besprechung des in den praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoffes sowie das Üben des eigenständigen und problemorientierten Arbeitens. Dabei sollen vor allem Fallbeispiele behandelt werden. Durch die Praxisbezogenheit der gegenstandsbezogenen Studiengruppen kommt eine vollständige Durchführung in digitaler Form nicht in Betracht. Jedoch ist eine Begleitung durch digitale Lehrformate ohne weiteres möglich.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1 regelt, dass die Studierenden bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung von der Universität angebotene Wahlfächer ableisten können. Den Studierenden steht es somit frei, ob sie bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlfach ableisten möchten oder nicht.

Die bisherige Formulierung, dass die Studierenden aus den von der Universität fakultativ angebotenen Wahlfächern frei wählen können, ließ auch die Auslegung zu, dass die Studierenden lediglich in der Wahl des Wahlfachs frei sind, aber zwingend ein Wahlfach ableisten müssen. Mit der Neufassung von § 10 Absatz 1 wird klargestellt, dass das Ableisten eines Wahlfaches bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung freiwillig ist.

Zu Buchstabe b

Bei der Neufassung von § 10 Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Sofern der oder die Studierende ein Wahlfach gewählt hat, werden die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen auch benotet.

Die bisherige Formulierung, dass die im Wahlfach erbrachten Leistungen benotet werden, konnte in Verbindung mit dem bisherigen § 10 Absatz 1 auch dahingehend ausgelegt werden, dass der oder die Studierende ein Wahlfach bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu erbringen hat. Den Studierenden soll es jedoch freigestellt sein, ob er oder sie ein Wahlfach erbringen möchte oder nicht. Es handelt sich somit um eine Klarstellung.

Zu Nummer 12

Mit Nummer 12 wird § 14 ZApprO neu gefasst. Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich in erster Linie um redaktionelle Änderungen. So wird der Begriff „Krankenpflegedienst“ jeweils durch den Begriff „Pflegedienst“ ersetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Der bisherige § 14 Absatz 5 sah vor, dass auf den Pflegedienst neben bestimmten Tätigkeiten auch erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen angerechnet werden können. Diese Formulierung führte dazu, dass nicht ganz klar war, in welchem Umfang eine abgeschlossene Ausbildung auf einen zeitlich deutlich kürzeren Pflegedienst „angerechnet“ werden kann. Zur Klarstellung wird daher in einem neuen Absatz 6 geregelt, dass der Pflegedienst nicht abgeleistet werden muss, wenn der oder die Studierenden über eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Ausbildung verfügt.

Die neuen Absätze 7 und 8 entsprechen den bisherigen § 14 Absatz 6 und 7.

Zu Nummer 13

Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. Aus § 19 Absatz 3 Satz 1 geht hervor, dass die nach § 18 zuständige Stelle die Form für den Antrag auf Zulassung vorgibt. Ein erneuter Verweis auf § 18 ist innerhalb desselben Absatzes nicht erforderlich, da sich bereits aus dem Satz 1 ergibt, welche Stelle zuständig ist. Aus diesem Grund ist im Abschnitt 4 der ZApprO der ausführliche Verweis auf die zuständige Behörde jeweils nur einmal innerhalb eines Absatzes enthalten und gilt dann für die zuständige Behörde der Folgeabsätze.

Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung erfolgt nun eine Anpassung der Vorschriften an die Regelungen in Abschnitt 4 der ZApprO. Der Verweis auf § 18 in § 19 Absatz 3 Satz 3 ist somit nicht erforderlich und wird gestrichen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „Krankenpflegedienst“ wird durch den Begriff „Pflegedienst“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. Durch den Verweis in § 20 Absatz 1 Satz 3 auf § 18 ZApprO wird bereits bestimmt, welche die zuständige Stelle ist. Damit kann der Verweis in § 20 Absatz 1 Satz 5 entfallen. Im Übrigen wird auf die Begründung in Nummer 13 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf § 18 ist bereits in § 20 Absatz 2 Satz 3 ZApprO enthalten, so dass ein erneuter Verweis auf § 18 innerhalb desselben Absatzes nicht erforderlich ist und daher gestrichen werden kann. Im Übrigen wird auf die Begründung in Nummer 13 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu Nummer 5. Bei den in Anlage 4 vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen handelt es sich im Unterschied zu den Unterrichtsveranstaltungen der Anlage 3 nicht um praktische Unterrichtsveranstaltungen. Eine regelmäßige Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, in denen theoretische Kenntnisse vermittelt werden, ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Somit kann der Nachweis einer regelmäßigen Teilnahme an theoretischen Unterrichtsveranstaltungen nicht für die Zulassung zur Prüfung verlangt werden. Verlangt werden kann nur der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Der Verweis auf § 18 ist bereits in § 20 Absatz 3 Satz 2 ZApprO enthalten, so dass ein erneuter Verweis auf § 18 innerhalb desselben Absatzes nicht erforderlich ist und daher gestrichen werden kann. Im Übrigen wird auf die Begründung in Nummer 13 verwiesen

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich zum einen um eine Folgeänderung zu Nummer 5 und zum anderen um eine redaktionelle Bereinigung.

Die bisherige Formulierung bezog sich auf die Teilnahme an den in Anlage 4 Nummer 1 bis 8 und 11 bis 14 genannten Unterrichtsveranstaltungen. In Anlage 4 sind jedoch Fächer und Querschnittsbereiche genannt, nicht jedoch Unterrichtsveranstaltungen im Sinne der ZApprO. § 5 Absatz 1 definiert als Unterrichtsveranstaltungen insbesondere Vorlesungen, praktische Übungen und Seminare. Aus diesem Grund wurde die Formulierung dahingehend bereinigt, dass kein Nachweis über die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen in den in Anlage 4 Nummer 1 bis 8 und 11 bis 14 genannten Fächern und Querschnittsbereichen beizufügen sind.

Da es sich bei den in Anlage 4 genannten Fächern und Querschnittsbereichen im Unterschied zu den Anlagen 1 bis 3 nicht zwingend um praktische Unterrichtsveranstaltungen handelt, wird die Formulierung „regelmäßige und“ gestrichen.

Zu Nummer 15

Der Verweis auf § 18 ist bereits in § 21 Absatz 2 Satz 1 ZApprO enthalten. Ein erneuter Verweis auf § 18 innerhalb desselben Absatzes ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen. Im Übrigen wird auf die Begründung in Nummer 13 verwiesen.

Zu Nummer 16

Zu § 22 (Nachteilsausgleich)

Die Vorschrift wird in Anlehnung an die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten neu gefasst. Die bisherige Regelung enthielt keine konkreten Vorgaben zum Verfahren für die Gewährung des Nachteilsausgleichs. Dies wird mit der Neufassung bereinigt.

Zu Absatz 1

Alle Studierenden müssen die gleichen Chancen für die Teilnahme an der Zahnärztlichen Prüfung haben. Zur Wahrung der Chancengleichheit kann es daher erforderlich sein, Studierenden mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung einen individuellen Nachteilsausgleich zu gewähren. Der Antrag ist dabei an die nach § 18 zuständige Stelle zu richten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Nachteilsausgleich nur dann gewährt werden kann, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung beantragt worden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass der zuständigen Stelle ausreichend Zeit für die Berücksichtigung der individuellen Belange des oder der Studierenden zur Verfügung steht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die zuständige Stelle für die Prüfung, ob und inwieweit ein individueller Nachteilsausgleich zu gewährleisten ist, ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen verlangen. Dabei muss aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgehen. Auf Grundlage des Attest oder der Unterlagen muss also eine Einschätzung möglich sein, inwieweit die Prüfungsmodalitäten den Studierenden oder die Studierende darin beeinträchtigen, den fachlichen Prüfungsanforderungen gerecht zu werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, wer in dem jeweiligen Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestimmt, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zudem wird klargestellt, dass durch den Nachteilsausgleich die fachlichen Prüfungsanforderungen nicht verändert werden dürfen.

Zu Nummer 17

Der Verweis auf § 18 ist bereits in § 26 Absatz 2 Satz 1 ZApprO enthalten. Ein erneuter Verweis auf § 18 innerhalb desselben Absatzes ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen. Im Übrigen wird auf die Begründung in Nummer 13 verwiesen.

Zu Nummer 18

Der Verweis auf § 18 ist bereits in § 27 Absatz 3 Satz 1 ZApprO enthalten. Ein erneuter Verweis auf § 18 innerhalb desselben Absatzes ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen. Im Übrigen wird auf die Begründung in Nummer 13 verwiesen.

Zu Nummer 19

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung. Nach der bisherigen Regelung wurde der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren abgelegt. Der oder die Studierende konnte nach dem Wortlaut frühestens zwei Jahre nach Studienbeginn den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolvieren. Da der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, könnte dieser aufgrund der bisherigen Formulierung frühestens am Ende des 5. Semesters absolviert werden. Ausgehend von einem Studienbeginn vom 1. Oktober 2021 wäre dies Februar/März 2023. Durch das Abstellen auf eine Mindeststudiodauer in Jahren käme es zur Verzögerung des Studiums, obwohl die Studierenden bereits alle Nachweise für die Teilnahme an der Prüfung erbracht hätten.

Diese Verzögerung des Studiums rein aus formalen Gründen war mit der Formulierung nicht beabsichtigt. Vielmehr sollte der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bereits in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des vierten Fachsemesters absolviert werden können. Nur so ist auch die Einhaltung der Regelstudienzeit möglich. Vor diesem Hintergrund wurde die Vorschrift überarbeitet und klargestellt, dass der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin abgelegt wird.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 20 Buchstabe a wird nach § 35 Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingeführt, der der Prüfungskommission vorsitzenden Person gestattet, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Studierenden, die prüfenden Personen und die beisitzende Person in die Übertragung einwilligen.

Die Regelung ist angelehnt an § 3, § 5 und § 7 Absatz 1 der EpiZÄPrOAbwV. Diese Regelung hat sich während der aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite bewährt und wird daher in den Regelstudiengang übernommen. Neben Gründen des Infektionsschutzes kann es auch aus anderen Gründen geboten sein, die Prüfung in einen anderen Raum zu übertragen und so die Anwesenheit der in § 35 Absatz 2 Satz 1 genannten Personen zu ermöglichen. Ein weiterer Grund kann sein, dass der Prüfungsraum zu klein ist, um allen in § 35 Absatz 2 genannten Personen die Anwesenheit zu gestatten. Durch die Übertragung der Prüfung in einen anderen Raum kann diesen Personen dennoch die Möglichkeit gegeben werden, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch das Einfügen des neuen Absatzes 3.

Zu Buchstabe c

Bei dem neu angefügten Satz in Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Sofern die Prüfung nach Absatz 3 in einen anderen Raum übertragen wird, so darf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht in den anderen Raum übertragen werden.

Zu Nummer 21

Hierbei handelt es sich – wie auch bei Nummer 19 – um eine Klarstellung. Nach der bisherigen Regelung wurde der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens einem Jahr nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.

Da der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit absolviert wird, könnten die Studierenden ausgehend von einem Studienbeginn zum 1. Oktober 2021 den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens im Februar/März 2025 absolvieren. Durch das Abstellen auf eine Mindeststudiendauer in Jahren käme es zur Verzögerung des Studiums, obwohl die Studierenden bereits alle Nachweise für die Teilnahme an der Prüfung erbracht hätten.

Eine solche Verzögerung des Studiums war jedoch nicht beabsichtigt. Vielmehr sollte der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bereits in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des zweiten Fachsemesters nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung absolviert werden können. Nur so ist auch die Einhaltung der Regelstudienzeit möglich. Vor diesem Hintergrund wurde die Vorschrift überarbeitet und klargestellt, dass der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens am Ende des zweiten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt wird.

Zu Nummer 22

Mit der bisherigen Regelung war festgelegt, dass das Prüfungsgespräch mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauert. Diese starre Vorgabe wird mit der Änderung in eine Soll-Vorgabe gelockert. Künftig soll das Prüfungsgespräch mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern.

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt hat, dass es in Einzelfällen sinnvoll sein kann, die Studierende oder den Studierenden etwas länger zu prüfen. Mit der Änderung besteht nunmehr die Möglichkeit, dass sich die prüfende Person insbesondere bei Studierenden, die etwas Zeit benötigen, sich in die Prüfungssituation einzufinden, durch eine etwas längere Prüfung einen verlässlichen Eindruck vom Kenntnisstand verschaffen kann.

Zu Nummer 23

Der bisherige § 49 Absatz 3 Satz 3 sah vor, dass für die einzelnen Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung dieselbe prüfende Person oder verschiedene prüfende Personen bestellt werden können. Da die Fächergruppe Zahnerhaltung aus vier Fächern besteht, war es somit möglich, dass für die Fächergruppe eine bis vier prüfende Personen bestellt werden konnten. Diese Möglichkeit der flexiblen Zusammensetzung der Prüfungskommission steht nicht mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes im Einklang. Das BVerwG hat mit Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19/18 entschieden, dass der zuständige Normgeber die konkrete Zahl der Prüfer und das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Prüfer bei berufsbezogenen Prüfungen rechtssatzmäßig festzulegen hat. Die Festlegung der Anzahl der prüfenden Personen dient vor allem der Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit, weil sie die Grundlage für die endgültige Bewertung der Prüfungsleistungen beeinflusst. Dabei hat der Normgeber dafür zu sorgen, dass für alle Teilnehmer vergleichbarer Prüfungen so weit wie möglich gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe bestehen. Die bisherige Regelung ermöglichte es, dass für die Fächergruppe Zahnerhaltung ein bis vier prüfende Personen bestellt werden konnten und somit die Prüfungskommission aus fünf bis acht Mitgliedern (einschließlich der der Prüfungskommission vorsitzenden Person) bestehen konnte, ohne dass es hierfür eines sachlichen Grundes bedurfte. Zwar erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung nach § 52 anhand von strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung in dem jeweiligen Fach durch die jeweilige prüfende Person, sodass die Anzahl der prüfenden Personen bei der Bewertung der Leistung an sich von nachrangiger Bedeutung ist. Allerdings stimmt die prüfende Person den strukturierten Bewertungsbogen nach § 52 Absatz 1 Satz 1 mit der Prüfungskommission ab. Im Rahmen dieses Abstimmungsverfahrens kann eine unterschiedliche Anzahl an prüfenden Personen Auswirkungen auf die Ausgestaltung der strukturierten Bewertungsbögen und damit auch mittelbar auf die Bewertung der Leistung haben. Damit besteht

die Gefahr, dass nicht für alle Teilnehmer die gleichen Prüfungsbedingungen bestehen und somit der Grundsatz der Chancengleichheit nicht gewahrt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird § 49 Absatz 3 Satz 2 in Anlehnung an den bisherigen § 49 Satz 5 und 6 der ZÄPrO neu gefasst. Künftig kann für die Prüfung in den Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung nur noch dieselbe prüfende Person bestellt werden, wenn an der Universität nicht die Voraussetzung bestehen, für jedes Fach eine andere prüfende Person zu bestellen. Damit soll es insbesondere kleineren Universitäten – an denen nicht für jedes Fach der Fächergruppe eine prüfende Person vertreten ist - erleichtert werden, die Prüfungen in den Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung durchzuführen. Mit der vorgenommenen Änderung besteht zwar weiterhin die Möglichkeit, dass im bundesweiten Vergleich die Prüfungskommission eine unterschiedliche Anzahl an Mitgliedern aufweisen kann. Jedoch bestehen nunmehr nur noch zwei mögliche Varianten. Die Prüfungskommission kann entweder aus fünf oder aus acht Mitgliedern bestehen. Dabei ist die geringere Mitgliederzahl nur noch möglich, wenn die Universität nicht in der Lage ist, für jedes Fach der Fächergruppe eine prüfende Person zu bestellen. Von dem Grundsatz, dass für jedes Fach eine prüfende Person zu bestellen ist, kann künftig somit nur abgewichen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Durch die Eröffnung dieser Möglichkeit soll sichergestellt werden, dass auch kleinere Universitäten die Prüfung durchführen können. Wird eine prüfende Person für die Fächergruppe Zahnerhaltung bestellt, hat dies keine Auswirkung auf die Anzahl der durchzuführenden Prüfungsgespräche. Auch wenn eine prüfende Person für die Fächergruppe Zahnerhaltung bestellt wird, ist z.B. im mündlichen Prüfungselement der oder die Studierende in jedem Fach dieser Fächergruppe zu prüfen, vgl. § 48 Absatz 1.

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Nach der bisherigen Regelung war in der Niederschrift über den Verlauf des Prüfungsgesprächs unter anderem der Gegenstand des Prüfungselements anzugeben. Das mündliche Prüfungselement umfasst jedoch jeweils ein Prüfungsgespräch in jedem Fach. Im Rahmen der Niederschrift kann daher auch nur der Gegenstand des Prüfungsgesprächs aufgeführt werden und nicht der Gegenstand für das Prüfungselement. Mit der vorgenommenen Änderung wird dieser Umstand bereinigt, indem nunmehr nicht mehr der Gegenstand des Prüfungselements, sondern der Gegenstand der Prüfung in der Niederschrift anzugeben ist.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Wie bereits mit Nummer 20 Buchstabe a beim Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird auch beim Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein neuer Absatz 3 eingefügt, der der Prüfungskommission vorsitzenden Person gestattet, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Studierenden, die prüfenden Personen und die beisitzende Person in die Übertragung einwilligen. Es wird daher auf die Begründung in Nummer 20 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Bei dem neu angefügten Satz in Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Sofern die Prüfung nach Absatz 3 in einen anderen Raum übertragen wird, so darf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht in den anderen Raum übertragen werden.

Zu Nummer 26

Hierbei handelt es sich – wie auch bei Nummern 19 und 21 – um eine Klarstellung. Nach der bisherigen Regelung wurde der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.

Da der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit sowie in den Monaten Juni und November absolviert wird, könnten die Studierenden ausgehend von einem Studienbeginn zum 1. Oktober 2021 den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens ab Februar/März 2027 absolvieren. Durch das Abstellen auf eine Mindeststudiendauer in Jahren käme es zur Verzögerung des Studiums, obwohl die Studierenden bereits alle Nachweise für die Teilnahme an der Prüfung erbracht hätten.

Eine solche Verzögerung des Studiums war jedoch nicht beabsichtigt. Vielmehr sollte der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bereits in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des vierten Fachsemesters nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung begonnen werden können. Nur so ist auch die Einhaltung der Regelstudienzeit möglich. Vor diesem Hintergrund wurde die Vorschrift überarbeitet und klargestellt, dass der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt wird.

Zu Nummer 27

Nach der bisherigen Regelung des § 60 Absatz 1 Satz 1 fand der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Monaten statt.

In der Praxis ist es jedoch kaum möglich, alle Prüfungen innerhalb des Zeitraums der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen, sodass es zur Verlagerung der Prüfung in die vorlesungsfreie Zeit des nächsten Semesters und damit zu einer Verlängerung des Studiums kommen könnte. Eine solche Verlagerung und Verlängerung des Studiums war mit der Regelung jedoch nicht beabsichtigt. In Anlehnung an § 33 Absatz 1 Satz 2 ZÄPrO wurde die Regelung dahingehend überarbeitet, dass der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung zwar in der vorlesungsfreien Zeit beginnt, aber nicht innerhalb dieser vollständig durchgeführt werden muss, sondern auch während der Vorlesungszeit durchgeführt werden kann. Der mündlich-praktische Teil muss jedoch binnen sechs Monaten durchgeführt werden.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Korrektur eines Tippfehlers.

Zu Buchstabe b

Für kleinere Fakultäten stellt es eine besondere Herausforderung dar, wenn nicht ausreichend geeignete Patienten für die Prüfung am Patienten oder an der Patientin für die Durchführung einer therapeutischen Maßnahme bei Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Damit die Prüfung dennoch durchgeführt werden und bei den Studierenden abgeprüft werden kann, wie sie in unterschiedlichen Situationen mit Kindern und Jugendlichen umgehen können, wird für den Fall, dass nicht genügend Patientinnen und Patienten für die Prüfung einer therapeutischen Maßnahme zur Verfügung stehen, die Möglichkeit eröffnet, dass die therapeutische Maßnahme durch eine weitere präventive Leistung ersetzt werden kann.

Zu Nummer 29

Der bisherige § 66 Absatz 3 Satz 2 sah vor, dass für die Fächer Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Oralchirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Zahnärztliche Radiologie dieselbe prüfende Person oder verschiedene prüfende Personen bestellt werden können. Damit war es somit möglich, dass für die Prüfung dieser Fächer ein bis vier prüfende Personen bestellt werden können. Entsprechendes gilt für die Fächergruppe Zahnerhaltung. Diese Möglichkeit der flexiblen Zusammensetzung der Prüfungskommission steht nicht mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes im Einklang. Das BVerwG hat mit Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19/18 festgestellt, dass der zuständige Normgeber die konkrete Zahl der Prüfer und das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Prüfer bei berufsbezogenen Prüfungen rechtssatzmäßig festzulegen hat. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 23 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird § 66 Absatz 3 Satz 2 in Anlehnung an den bisherigen § 49 Satz 5 und 6 der ZÄPrO neugefasst. Künftig kann für die Prüfung in den Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung nur noch dieselbe prüfende Person bestellt werden, wenn an der Universität nicht die Voraussetzung bestehen, für jedes Fach eine andere prüfende Person zu bestellen. Damit soll es insbesondere kleinen Universitäten – an denen nicht für jedes Fach der Fächergruppe eine prüfende Person vertreten ist - erleichtert werden, die Prüfungen in den Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung durchzuführen. Mit der vorgenommenen Änderung ist es zwar weiterhin möglich, dass im bundesweiten Vergleich die Prüfungskommission eine unterschiedliche Anzahl an Mitgliedern aufweist. Jedoch bestehen nunmehr nur noch drei mögliche Varianten. Die Prüfungskommission kann aus fünf, acht oder elf Mitgliedern (einschließlich der der Prüfungskommission vorsitzenden Person) bestehen. Dabei ist eine geringere Anzahl an Mitgliedern nur noch möglich, wenn die Universität nicht in der Lage ist, für jedes Fach eine prüfende Person zu bestellen. Von dem Grundsatz, dass für jedes Fach eine prüfende Person zu bestellen ist, kann künftig somit nur abgewichen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Durch die Eröffnung dieser Möglichkeit soll sichergestellt werden, dass auch kleinere Universitäten die Prüfung durchführen können. Wird eine prüfende Person z.B. für die Fächergruppe Zahnerhaltung bestellt, hat dies keine Auswirkung auf die Anzahl der durchzuführenden Prüfungsgespräche: Auch wenn eine prüfende Person für die Fächergruppe Zahnerhaltung bestellt wird, ist z.B. im mündlichen Prüfungselement der oder die Studierende in jedem Fach dieser Fächergruppe zu prüfen, vgl. § 65 Absatz 1.

Zu Nummer 30

Wie bei Nummer 24 handelt es sich auch hier um eine redaktionelle Klarstellung. Nach der bisherigen Regelung war in der Niederschrift über den Verlauf des Prüfungsgesprächs unter anderem der Gegenstand des Prüfungselements zu anzugeben. Das mündliche Prüfungselement umfasst jedoch jeweils ein Prüfungsgespräch in jedem Fach. Im Rahmen der Niederschrift kann daher auch nur der Gegenstand des Prüfungsgesprächs aufgeführt werden und nicht der Gegenstand für das Prüfungselement. Mit der vorgenommenen Änderung wird dieser Umstand bereinigt, indem nunmehr nicht mehr der Gegenstand des Prüfungselements, sondern der Gegenstand der Prüfung in der Niederschrift anzugeben ist.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Wie bereits unter Nummer 20 Buchstabe a beim Ersten Abschnitt und unter Nummer 25 Buchstabe a beim Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird auch beim Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung mit dem neu eingefügten Absatz 3 der der Prüfungskommission vorsitzenden Person gestattet, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Studierenden, die prüfenden

Personen und die beitzende Person in die Übertragung einwilligen. Im Übrigen wird daher auf die Begründung in Nummer 20 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Bei dem neu angefügten Satz in Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Sofern die Prüfung nach Absatz 3 in einen anderen Raum übertragen wird, so darf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht in den anderen Raum übertragen werden.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Nach dem bisherigen § 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 war das Fach Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin Bestandteil des Querschnittsbereichs Gesundheitswissenschaften. In der Anlage 8 hingegen war das Fach als eigenes Fach ausgewiesen. Das führt in der Praxis dazu, dass unterschiedliche Scheine ausgestellt werden müssten. Um dies zu vermeiden und der Bedeutung dieses Faches gerecht zu werden, wird das Fach aus dem Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften herausgelöst und als eigener Querschnittsbereich ausgewiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der neu eingefügten Nummer 8 wird das Fach „Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin“ aus dem Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften herausgelöst und als eigener Querschnittsbereich aufgeführt.

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch das Einfügen der neuen Nummer 8.

Zu Nummer 33

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „Krankenpflegedienst“ wird durch den Begriff „Pflegedienst“ ersetzt.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Gesamtdauer der Eignungsprüfung etwa fünf Stunden nicht überschreiten soll. Die bisherige Regelung hat auf die Gesamtdauer der Kenntnisprüfung abgestellt. Die Regelung des § 110 Absatz 2 ZApprO, auf den bislang verwiesen wurde, definiert jedoch keine Gesamtdauer. Die Änderung dient somit der Klarstellung. Für die Ermittlung der Gesamtdauer der Eignungsprüfung wurden die Angaben zur Dauer der Prüfungen in den einzelnen Fächern der Kenntnisprüfung addiert und als obere Grenze für die Gesamtdauer der Eignungsprüfung herangezogen. So wird gewährleistet, dass die Eignungsprüfung nicht länger andauern kann als die Kenntnisprüfung.

Zu Buchstabe b

Mit dem Verweis auf § 110 Absatz 2 war bislang unklar, ob die Eignungsprüfung, wenn diese eines der in § 110 Absatz 2 genannten Fächer zum Gegenstand hat, auch die dort

für das jeweilige Fach angegebene Dauer überschreiten darf. Mit dem neu angefügten Satz wird nunmehr klargestellt, dass die Dauer der Eignungsprüfung in einem der in § 110 Absatz 2 genannten Fächer nicht die dort angegebene Dauer überschreiten soll.

Zu Nummer 35

Nach der bisherigen Formulierung war die Eignungsprüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen. Dies galt auch für den schriftlichen Abschnitt der Eignungsprüfung. Da es sich bei dem schriftlichen Abschnitt um eine schriftliche Prüfung handelt, die unter Aufsicht durchgeführt wird, war unklar, wie dies umzusetzen ist. Mit der Änderung wird klargestellt, dass nur der mündliche Abschnitt und der praktische Abschnitt der Kenntnisprüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt werden. Der schriftliche Abschnitt der Eignungsprüfung wird hingegen unter Aufsicht durchgeführt.

Zu Nummer 36

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass nur der mündliche Abschnitt und der praktische Abschnitt der Kenntnisprüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt werden. Der schriftliche Abschnitt der Eignungsprüfung wird hingegen unter Aufsicht durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 35 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Korrektur. Die Regelung des § 111 Absatz 5 bezieht sich auf die Kenntnisprüfung nicht auf die Eignungsprüfung.

Zu Nummer 38

Die antragstellende Person stellt den Antrag zur Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde. Mit der Änderung der Bezug der Bezug zur antragstellenden Person hergestellt. Es handelt sich somit lediglich um eine sprachliche Änderung.

Zu Nummer 39

Die Vorschriften der ZAprO, die das Studium betreffen, sind ab dem 1. Oktober 2021 erstmals anzuwenden. Durch die Corona-Pandemie ist es bei den Hochschulen zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Regelungen der ZAprO gekommen. Um den Studienbeginn zu realisieren, wurden zunächst die Curricula für die ersten Semester nach den neuen Regelungen der ZAprO erstellt. Die Studierenden, für die die bisherige Übergangsregelung des § 134 gilt, befinden sich im 5. und 6. Semester ihres Studiums und würden ihr bisheriges Studium nach den neuen Vorgaben fortsetzen. Die Bewältigung der Corona-Pandemie und die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs während dieser Zeit waren die Hochschulen sehr stark beansprucht, sodass es nicht möglich war, parallel dazu bereits Curricula für die fortgeschrittenen Semester zu entwickeln. Um den Studienfortschritt der Studierenden zu gewährleisten, wird von der bisherigen Übergangsregelung des § 134 Abstand genommen. Dies hat zur Folge, dass nunmehr alle Studierenden, die ihr Studium nach der ZÄPrO begonnen haben, ihr Studium auch nach den Vorschriften der ZÄPrO abschließen.

Die Studierenden, die ihr Studium der Zahnheilkunde zum 1. Oktober 2021 beginnen, beginnen dieses wie geplant nach den Regelungen der ZAprO.

Zu Nummer 40

Der bisherige § 134 regelte, dass die Studierenden, die die naturwissenschaftliche Vorprüfung oder die zahnärztliche Vorprüfung bis zu 31. Oktober 2021 noch nicht bestanden haben, diese bis zu einem bestimmten Stichtag absolvieren müssen und anschließend das Studium nach den neuen Vorschriften der ZÄPrO fortsetzen. Die Studierenden hatten dabei den Zweiten Abschnitt und den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu absolvieren.

Die Umsetzung dieser Regelung war durch die zeitgleiche Bewältigung der Corona-Pandemie nicht möglich. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 39 verwiesen. Die Übergangsregelung des § 134 wird daher gestrichen. Somit führen die Studierenden, die ihr Studium der Zahnheilkunde bis zum 1. Oktober 2021 begonnen haben, dieses nach den Vorschriften der ZÄPrO fort. Die Studierenden, die ihr Studium der Zahnheilkunde ab dem 1. Oktober 2021 beginnen, beginnen dieses wie geplant nach den Vorschriften der ZÄPrO. Damit wird sichergestellt, dass es zu keinen Verzögerungen im Studienverlauf für die Studierenden, die die naturwissenschaftliche Vorprüfung und die zahnärztliche Vorprüfung bis zum 31. Oktober 2021 noch nicht bestanden haben, kommt. Zudem steht damit den Hochschulen für die Ausgestaltung der Curricula für die höheren Semester mehr Zeit zur Verfügung und die Studierenden und Hochschulen erhalten Rechtsklarheit.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 32.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 32.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Mit der Auflistung der Unterrichtsveranstaltung „Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin“ als Nummer 21 der Anlage 8 wird das Fach „Ethik“ bereits abgebildet. Bei der Auflistung des Fachs Ethik in Nummer 22 handelt es sich um ein redaktionelles Versehen, was mit der Streichung nunmehr bereinigt wird.

Zu Nummer 43

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird die Formulierung der Überschrift der Anlage 10 geändert und der Begriff „Krankenpflegedienst“ durch den Begriff „Pflegedienst“ ersetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auch hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in Nummer 1 werden Grundkenntnisse des Gesundheitssystems sowie Kenntnisse über Tätigkeitsfelder des öffentlichen Gesundheitswesens und Grundkenntnisse über die bevölkerungsmedizinischen Aspekte von Krankheit und Gesundheit in das Ausbildungsziel integriert. Die Änderung dient der Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens in der Ausbildung und zugleich der Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Dieser sieht in Bezug auf das Studium der Medizin folgende konkrete Maßnahmen vor:

- der Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bevölkerungsmedizin soll stärker in der medizinischen Ausbildung verankert werden,
- es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Famulaturen und Praktisches Jahr als Teile des Medizinstudiums im Zusammenhang mit der Versorgung von Patienten und Patientinnen grundsätzlich auch im Gesundheitsamt abgeleistet werden können und
- Themen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bevölkerungsmedizin stärker in den Ausbildungszielen und –inhalten verankert werden sollen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung in Nummer 2 werden in die Inhalte der Seminare, die Präsentation und Diskussion von bevölkerungsmedizinisch relevanten Themen und Szenarien aufgenommen. Somit werden diese Themen stärker in die ärztliche Ausbildung integriert. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung in Absatz 4 ist vorgesehen, dass Seminare auch in digitaler Form durchgeführt werden können (z.B. mit Hilfe von Videokonferenzen). Als digitale Formate kommen insbesondere Flipped Classroom, Blended Learning und E-Learning in Betracht. Während der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig es in derartigen Situationen ist, auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 sind daher verstärkt digitale Lehrformate ermöglicht worden. Die medizinischen Fakultäten haben damit inzwischen umfangreiche Erfahrungen gesammelt und die digitalen Formate so weiterentwickelt, dass sie auch außerhalb einer epidemischen

Lage zu einer Modernisierung und Verbesserung der Lehre beitragen können. Mit den vorliegenden Änderungen werden digitale Formate für die Fakultäten daher auch für den Regelbetrieb nutzbar gemacht. Digitale Unterrichtsveranstaltungen sind damit regulärer Teil des Studiums der Medizin und werden auf die in § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 vorgesehenen 5.500 Stunden angerechnet. Die digitalen Formate sollen jedoch den Präsenzbetrieb nicht ersetzen, sondern dessen Ergänzung und Unterstützung dienen (sog. Hybrid-Lehre). So ist die digitale Durchführung nur für diejenigen Lehrveranstaltungen vorgesehen, die keinen direkten Patientenkontakt erfordern. Auch bei Lehrveranstaltungen ohne Patientenkontakt kann aber der persönliche Austausch zwischen Lehrkraft und Studierenden oder der Studierenden untereinander wichtig sein. Dies ist insbesondere auch bei Seminaren der Fall.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 5 ermöglicht, dass gegenstandsbezogenen Studiengruppen digital durchgeführt werden können (z.B. mit Hilfe von Videokonferenzen). Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird verwiesen. Auch bei gegenstandsbezogenen Studiengruppen kann der persönliche Kontakt wichtig sein.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in Absatz 6 ermöglicht, dass Vorlesungen in digitaler Form durchgeführt werden können (z.B. mit Hilfe von Videokonferenzen). Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird verwiesen. Bei Vorlesungen besteht von vornherein wenig persönlicher Kontakt zwischen Lehrkraft und Studierenden und den Studierenden untereinander, so dass sie für eine digitale Durchführung am meisten geeignet sind. Vorlesungen können auch aufgezeichnet und den Studierenden in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung von Absatz 1a wird die Legaldefinition „Logbuch“ insofern korrigiert, als das Logbuch der Ausbildungsplan ist, nach dem die Ausbildung in Praktischen Jahr durchzuführen ist. Den Universitäten wird zudem als weiterer Aspekt der digitalen Lehre ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, das Logbuch in digitaler Form anzubieten.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in § 3 Absatz 2a wird klargestellt, dass das Wahltertial des Praktischen Jahres auch in geeigneten Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens abgeleistet werden kann, sofern es nicht in der Allgemeinmedizin absolviert wird. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 wird eine Härtefallregelung ergänzt, die es der zuständigen Behörde ermöglicht, in begründeten Einzelfällen auch über die in Satz 1 geregelten Fehlzeiten hinaus weitere Fehltage zu berücksichtigen. Dadurch sollen besondere, im Einzelfall nicht vorherseh- und regelbare Härten aufgefangen werden können. Wichtiges Kriterium ist dabei unter Qualitätsaspekten, dass das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich im Rahmen der Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens um eine Folgeänderung zu Nummer 3. Durch die Ergänzung in § 3 Absatz 2a Satz 1 wird ausdrücklich die Klargestellt, dass das Wahlterial auch in geeigneten Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens möglich ist. Mit Nummer 4 wird ergänzt, dass die Universitäten die Anforderungen auch für die Durchführung der praktischen Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle festlegen.

Zu Nummer 5

Es wird eine einmonatige Wahlfamulatur eingeführt, die es den Studiereden ermöglicht, ihre Famulatur auch in anderen geeigneten Einrichtungen, wie z. B. in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, abzuleisten. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe a

Durch die Einführung der Wahlfamulatur verbringen die Famulanten ihre Famulatur in bis zu drei unterschiedlichen Bereichen, in denen ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Vor diesem Hintergrund ändert sich der Zweck der Famulatur. Sie dient damit nicht mehr nur dazu, den Studierenden in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen. Sie hat auch den Zweck, dass die Studierenden die unterschiedlichen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfelder kennenlernen.

Zu Buchstabe b

Mit dem Einfügen des neuen Absatz 2 wird die Famulatur unter Leitung eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass die Studierenden während ihrer Famulatur ärztliche Berufs- und Tätigkeitsfelder kennenlernen.

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Um weitere Belastungen der Studierenden zu vermeiden, soll die Einführung der Wahlfamulatur nicht dazu führen, dass sich die Gesamtdauer der Famulatur verlängert. Aus diesem Grund wird die Famulatur in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung von bisher zwei Monaten auf einen Monat verkürzt. Der durch diese Kürzung frei gewordene Monat wird für die Wahlfamulatur verwendet.

Für die Wahlfamulatur wird eine neue Nummer 4 angefügt. Nach dieser kann die Famulatur für die Dauer eines Monats in einer geeigneten Einrichtung abgeleistet werden, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Damit wird es den Studierenden insbesondere auch ermöglicht, die Famulatur in einer geeigneten Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitswesens abzuleisten.

Zu Nummer 6

In Anlehnung an die PsychThApprO wird die Regelung zum Nachteilsausgleich neu gefasst. Diese bisherige Regelung enthielt keine Vorgaben zum Verfahren zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich werden in dem bisherigen § 30 Absatz 7 Satz 3 gestrichen und in dem neu eingefügten § 11a verortet.

Zu Nummer 7

Zu § 11a (Nachteilsausgleich)

Zu Absatz 1

Damit alle Prüflinge die gleichen Chancen für die Teilnahme an der Ärztlichen Prüfung haben, wird mit der Regelung sichergestellt, dass Prüflingen mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung ein individueller Nachteilsausgleich gewährt wird. Der Antrag ist dabei an die nach § 9 zuständige Stelle zu richten.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird geregelt, dass der Nachteilsausgleich nur dann gewährt werden kann, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beantragt worden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass der zuständigen Stelle ausreichend Zeit für die Berücksichtigung der individuellen Belange des oder der Studierenden zur Verfügung steht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die zuständige für die Prüfung, ob und inwieweit ein individueller Nachteilsausgleich zu gewährleisten ist, ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen verlangen. Dabei muss aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgehen. Auf Grundlage des Attest oder der Unterlagen muss also eine Einschätzung möglich sein, inwieweit die Prüfungsmodalitäten den Studierenden oder die Studierende darin beeinträchtigen, den fachlichen Prüfungsanforderungen gerecht zu werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, wer in dem jeweiligen Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestimmt, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zudem wird klargestellt, dass durch den Nachteilsausgleich die fachlichen Prüfungsanforderungen nicht verändert werden dürfen.

Zu Nummer 8

Die bisherige Regelung verlangt, dass der schriftliche Teil der mündlichen Prüfung zwingend an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden musste. Dies führte dazu, dass bei der Planung der Prüfungstermine z. B. religiöse Feiertage nicht berücksichtigt werden konnten. Insbesondere bei den mit hohen jüdischen Feiertagen verbundenen Werkverboten konnte es bislang zu Konflikten zwischen Studiendisziplin und religiöser Identität kommen. Mit der nunmehr vorgesehenen Soll-Regelung können religiöse Feiertage bei der Planung der Prüfungstermine besser berücksichtigt und somit Konflikte bei den Studierenden vermieden werden.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens in der ärztlichen Ausbildung wird ein Leistungsnachweis „Öffentliches Gesundheitswesen einschließlich Gesundheitssystem und Gesundheitsökonomie“ geschaffen, der für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der

Ärztlichen Prüfung erbracht werden muss. Fragen der Gesundheitsökonomie und des Gesundheitssystems sollen dabei im Rahmen des Faches „Öffentliches Gesundheitswesen“ gelehrt und geprüft werden, wie es in der Weiterbildung im Gebiet öffentliches Gesundheitswesen der Fall ist. Deswegen wird dies in die Benennung des Leistungsnachweises aufgenommen. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Folgeänderung durch das Einfügen einer neuen Nummer 15.

Zu Buchstabe b

Damit sich die Anzahl der Leistungsnachweise für die Studierenden nicht erhöht, wird der Querschnittsbereich „Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen“ gestrichen.

Zu Nummer 10

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, dass bei der Planung der Prüfungstermine für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung religiöse Feiertage besser berücksichtigt und somit Konflikte bei den Studierenden vermieden werden können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in Buchstabe a werden Grundkenntnisse des Gesundheitssystems einschließlich der Tätigkeitsfelder des öffentlichen Gesundheitswesens und der bevölkerungsmedizinischen Aspekten von Krankheit und Gesundheit in die Prüfungsinhalte des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung integriert. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die neu eingefügte Nummer 7.

Zu Nummer 12

Der ergänzende Satz in Absatz 2 ist aus § 11 der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit über von der Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker abweichende Vorschriften bei Vorliegen einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1) übernommen worden. Die Regelung dient dazu, während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen auch während der epidemischen Lage durchgeführt werden können, ohne Patientinnen und Patienten, die Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer einem Infektionsrisiko auszusetzen.

Der Einsatz von Simulationspatienten hat sich bereits an vielen Hochschulen etabliert. Die hohe Anzahl der in den Ländern durchzuführenden Eignungs- und Kenntnisprüfungen (alleine in Nordrhein-Westfalen rund 800 Kenntnisprüfungen im Jahr) lässt sich unter Heranziehung von realen Patientinnen und Patienten nicht mehr bewerkstelligen. Um die gerade im ärztlichen Bereich in hoher Anzahl anfallenden Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen weiterhin unter Beachtung der Form- und Fristvorgaben umsetzen zu können, ohne dabei qualitative Abstriche machen zu müssen, sollen

künftig Eignungsprüfungen daher durchgängig auch mit Hilfe von mit Hilfe von Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden können.

Zu Nummer 13

Der ergänzende Satz in Absatz 2 ist aus § 12 der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit über von der Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker abweichende Vorschriften bei Vorliegen einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1) übernommen worden. Die Regelung dient dazu, während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sicherzustellen, dass Kenntnisprüfungen auch während der epidemischen Lage durchgeführt werden können, ohne Patientinnen und Patienten, die Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer einem Infektionsrisiko auszusetzen.

Der Einsatz von Simulationspatienten hat sich bereits an vielen Hochschulen etabliert. Die hohe Anzahl der in den Ländern durchzuführenden Kenntnis- und Eignungsprüfungen (alleine in Nordrhein-Westfalen rund 800 Kenntnisprüfungen im Jahr) lässt sich unter Heranziehung von realen Patientinnen und Patienten nicht mehr bewerkstelligen. Um die gerade im ärztlichen Bereich in hoher Anzahl anfallenden Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen weiterhin unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorgaben umsetzen zu können, ohne dabei qualitative Abstriche machen zu müssen, sollen künftig Eignungsprüfungen daher durchgängig auch mit Hilfe von mit Hilfe von Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden können.

Zu Nummer 14

Bei der Änderung der Anlage 2b handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Nummer 9 durch die Einführung eines Leistungsnachweises „Öffentliches Gesundheitswesen einschließlich Gesundheitssystem und Gesundheitsökonomie“. Dieser Leistungsnachweis ist – wie alle anderen Leistungsnachweise – zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen, sodass die Anlage 2b entsprechend anzupassen ist

Zu Nummer 15

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Folgeänderung durch die Nummer 9. Mit der Einführung eines Leistungsnachweises „Öffentliches Gesundheitswesen einschließlich Gesundheitssystem und Gesundheitsökonomie“ ist auch die Anlage 11a entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)

Zu Nummer 1

Entsprechend einer Maßgabe des Bundesrates im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der PsychThApprO wird vorgesehen, dass für jeden Prüfungstermin der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ein Pool an Parcours erstellt wird, die sich wiederum jeweils aus fünf Prüfungsaufgaben aus den in § 48 Absatz 2 bis 6 genannten Kompetenzbereichen zusammensetzen. Dies entlastet zugleich die oder den Vorsitzenden der anwendungsorientierten Parcoursprüfung sowie die nach § 20 zuständigen Stelle, die andernfalls bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben aus den fünf Kompetenzbereichen darauf zu achten hätten, dass daraus ein Parcours entsteht, bei dem den Anforderungen des § 27 PsychThApprO entsprechend neben den zu prüfenden therapeutischen Kompetenzen auch besondere Aspekte der verschiedenen Alters- und Patientengruppen angemessen in den Aufgabenstellungen berücksichtigt sind. Bei einem vorgegebenen Parcours kann diese Zusammenstellung bereits durch die Stelle erfolgen, die auch die Prüfungsaufgaben erstellt.

Zugleich stärken Parcoure, die von einer Stelle nach den gleichen Kriterien zusammengestellt werden, die Vergleichbarkeit und Ausgewogenheit der anwendungsorientierten Parcoursprüfung insgesamt, so dass für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gleiche Prüfungsverhältnisse geschaffen werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Prüfungsaufgaben von Beginn an. Hierzu sollten mindestens zwei Ersatzparcoure vorliegen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2 Buchstabe a. Zudem wird die Überprüfung des Parcours, wie in der ursprünglichen Fassung der Verordnung, die dem Bundesrat vorgelegt worden war, wieder auf eine Plausibilitätskontrolle - diesmal des Parcours - gestützt, da psychotherapeutische Behandlungen in der Regel nicht von der spezifischen Ausstattung eines Settings abhängig sind, so dass die lokalen Gegebenheiten kein geeignetes Überprüfungskriterium darstellen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Dabei tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.